

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel – vom 15.12. 2008

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V 2004 S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410,427), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel vom 09.10.2001, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 14.12.2004, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentabelle zu § 3 Abs. 2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Ostseebad Insel Poel erhält folgende Fassung:

| Tarifstelle | Gegenstand | Einheit der Bemessung | Zeitraum der Bemessung | Gebühr in € |
|-------------|---|---|------------------------|-------------|
| 1. | Automaten | je angefangenen m ² | jährlich | 200,00 |
| 2. | Bauzäune, Baubuden, Baugeräte, Gerüste, Arbeitswagen, Lagerung von Baumaterialien sowie Gegenstände aller Art | je angefangenen m ² | kalendertäglich | 0,50 |
| 3. | Hinweis- und Werbeschilder | | | |
| 3.1. | Dauerwerbung | bis 0,5 m ² | jährlich | 25,00 |
| | | von 0,51 m ² bis 1,00 m ² | jährlich | 40,00 |
| | | von 1,01 m ² bis 2,0 m ² | jährlich | 50,00 |
| 3.2. | Zeitlich begrenzte Werbung | bis 0,5 m ² | Kalendertäglich | 0,20 |
| | | über 0,5 m ² | kalendertäglich | 0,30 |
| 4. | Tische und Stühle | je angefangenen m ² | kalendertäglich | 3,00 |
| | | | wöchentlich | 5,00 |
| | | | monatlich | 10,00 |
| 5. | Überspannungen | | | |
| 5.1. | Kabel | je angefangenen lfd. m | kalendertäglich | 0,50 |
| 5.2. | Werbetransparente | je angefangenen m ² | kalendertäglich | 1,00 |
| 6. | Parkgebühren über Parkscheinautomaten | | | |
| 6.1. | Personenkraftwagen | je PKW | bis 1 Stunde | 1,00 |
| | | | bis 2 Stunden | 1,50 |
| | | | bis 4 Stunden | 2,00 |
| | | | Tageskarte | 3,00 |
| 6.2. | Gespanne und Wohnmobile | je Gespann/Mobil | bis 1 Stunde | 2,00 |
| | | | bis 2 Stunden | 3,00 |
| | | | bis 4 Stunden | 4,00 |
| | | | Tageskarte | 6,00 |
| 7. | Winterlagerung von Wasserfahrzeugen auf dem Festland vom 16.10.-14.04. eines Jahres | | | |
| 7.1. | Fischereifahrzeuge | je angefangenen lfd. m Schiffslänge über alles | monatlich | 1,00 |
| 7.2. | Sport- und sonstige Wasserfahrzeuge | je angefangenen lfd. m Schiffslänge über alles | monatlich | 2,00 |

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 16.12.2008

Schönfeldt, Bürgermeisterin

– Dienstsiegel –

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Ausfertigung
Ausführungsordnung**

1. Im Teilbodenordnungsverfahren Insel Poel „Ortslage Hinter Wangern“, Gemeinde Insel Poel, Landkreis Nordwestmecklenburg, wird die Ausführung des Teilbodenordnungsplanes angeordnet.
2. Der im Teilbodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt am 07.02.2005 an die Stelle des bisherigen.
3. Haben Feststellungen des Teilbodenordnungsplanes Auswirkungen auf Nießbrauchs- oder Pachtverhältnisse, können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegenden Mehrzuteilung von Land zu leisten hat /§ 69 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderung durch die Flurneuordnung (§ 70 Abs. 2 FlurbG) nur binnen einer Frist von drei Monaten – beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung – schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Landwirtschaft Wittenburg, Pappelweg 2, 19243 Wittenburg gestellt werden.

Begründung:

Die in § 61 FlurbG genannte Voraussetzung zum Erlass der Ausführungsordnung liegt vor. Der Teilbodenordnungsplan ist unanfechtbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats – beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung – schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft Wittenburg, Pappelweg 2, 19243 Wittenburg eingelegt werden.

Im Auftrag (LS)

gez. Friedrich

Ausgefertigt:

Wittenburg, 08.12.2004

Ausgefertigt:

– Siegel –

Wittenburg, 08.12.2004

Im Auftrag

Simann

**Amtliche Bekanntmachung der
Gemeinde Insel Poel**

Mit der Zusammenlegung der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sind die Gemeinden und Landkreise durch § 44 b SGB II in der Regel verpflichtet, mit der Bundesagentur für Arbeit Arbeitsgemeinschaften in den Job-Centern zu errichten. Dies führt u. a. dazu, dass die Gemeinde Insel Poel ihre bisherige Zuständigkeit für die Erledigung der Aufgaben der Sozialhilfe mit Wirkung zum 31.12.2004 verliert.

– Anspruchsberechtigte Bürger, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II beantragen möchten, melden sich ab dem 01.01.2005 bei der:

Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeit Suchende im Landkreis Nordwestmecklenburg Wismar (ARGE),
Hinter dem Rathaus 15, 23966 Wismar

Weitere Informationen, wie z. B. Telefonnummer und Öffnungszeiten der ARGE, sind dem Landkreis NWM, Fachdienst Jugend, Familie und Soziales bislang leider nicht bekannt.

Sollten Sie Fragen in der Angelegenheit haben, wenden Sie sich an die Mitarbeiter des eben genannten Fachdienstes unter Tel. 03881 / 7220.

**Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung des Gemeindevwahlausschusses für die Wahl des Bürgermeisters am 09.01.2005
Wahlbereich Gemeinde Insel Poel**

Entsprechend § 12 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWG M-V) in der jetzt gültigen Fassung tagt der Gemeindevwahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses hat nach § 4 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KWO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 2003 Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung öffentlich bekannt.

Die 2. Sitzung des Gemeindevwahlausschusses der Gemeinde Insel Poel findet am 09. Januar 2005 um 21.00 Uhr in 23999 Insel Poel, OT Kirchdorf, Gemeinde-Zentrum 13 (Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
4. Beschlussfassung zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses
5. Anfragen

Gabriele Richter, Gemeindevahlleiterin
Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

**Amtliche Bekanntmachung der
Gemeinde Insel Poel**

**1. Änderung des B-Plans Nr. 4 der Gemeinde Insel Poel „Wohngebiet Ortslage Fährdorf“
Beschluss über die Aufstellung und öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel hat in ihrer Sitzung am 13.12.2004 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 gefasst. Dies wird hiermit entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr.4, sowie die dazugehörige Begründung einschließlich der Anlagen wurden gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 und der Entwurf der Begründung einschließlich der Anlagen dazu liegen in der Zeit

**vom 10.01.2005 bis zum 10.02.2005
in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde
Insel Poel, Bauamt, Gemeinde-Zentrum 13,
23999 Kirchdorf,**

öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus.

Die Gemeinde hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen vorgebracht werden können.

Während der öffentlichen Auslegung können daher von jedermann Stellungnahmen und Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Entwurfs schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben unberücksichtigt.

Kirchdorf, den 14.12.2004 (Siegel)
Richter, amt. Bürgermeisterin

**1. Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung über die
Sondernutzung an öffentlichen
Straßen, Wegen und Plätzen der
Gemeinde Insel Poel vom
09. Oktober 2001**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 GVOBl. S. 205, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S 522) und des § 12 der Satzung für Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel vom 09. Oktober 2001 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 13.12.2004 und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinden Insel Poel vom 09. Oktober 2001 erlassen.

Art. 1

**1. Änderung der Gebührensatzung über die
Sondernutzung an öffentlichen Straßen,
Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel**
Gebührentabelle zu § 3 Abs. 2 der
Gebührensatzung über die Sondernutzung an
öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der
Gemeinde Insel Poel

| Tarifstelle | Zeitraum der Bemessung | Gebühr in Euro (€) |
|--|---|--------------------|
| 12. Winterlagerung von Wasserfahrzeugen auf dem Festland | | |
| 12.1. Fischereifahrzeuge | monatlich – je lfd. m Schiffslänge über alles | 1,00 |
| 12.2. Sport- und sonstige Wasserfahrzeuge | monatlich – je lfd. m Schiffslänge über alles | 2,00 |

Art. 2 – In-Kraft-Treten –

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, 14.12.2004

Gabriele Richter, amt. Bürgermeisterin (Siegel)

**Abholtermin
der
gelben Säcke:
10. Januar 2005**

**Gebührensatzung
über Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel
vom 9. Oktober 2001**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, berichtigt S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522) und des § 12 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel vom 9. Oktober 2001 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Insel Poel vom 8. Oktober 2001 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel in der Fassung vom 8. Oktober 2001 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2
Gebührenbefreiung**

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 der in § 1 genannten Satzung,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Dekorationsgegenstände wie Zierpflanzen, Vasen, Kübel und dergleichen, soweit es sich nicht um Werbeeinrichtungen handelt,
 4. öffentliche Versorgungsleitungen, soweit sie nicht weiter als 50 cm in den Straßenraum hineinragen.
- (2) Im übrigen kann eine Befreiung auf Antrag gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

**§ 3
Gebührenbemessung**

- (1) Grundlage der Gebührenbemessung sind die örtliche Lage, die Zeitdauer und der Umfang sowie der wirtschaftliche Vorteil der Sondernutzung.
- (2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der anliegenden Gebührentabelle.

**§ 4
Gebührenberechnung**

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Meter bzw. Quadratmeter voll gerechnet.
- (2) Bei wöchentlichen oder monatlichen Nutzungsgebühren tritt bei kürzerer Nutzungsdauer keine Gebührenermäßigung ein. Bei Jahresgebühren ermäßigt sich die Gebühr bei einem Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Gebühren werden auf volle oder halbe Eurobeträge aufgerundet.

§ 5 Gebührenpflichtiger

Gebührenpflichtig sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer oder deren Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
1. mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straßen.
- (2) Die Gebühr ist bei Erlaubniserteilung zu entrichten und zwar bei
1. einer auf Zeit erteilten Sondernutzungserlaubnis für deren Dauer,
 2. einer auf Widerruf erteilten Sondernutzungserlaubnis für das laufende Kalenderjahr.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird die Sondernutzung vor Zeitablauf aufgegeben oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.
- (2) Erfolgt der Widerruf der Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat, so werden ihm auf Antrag die im voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.

§ 8 Verwaltungsgebühren und deren Beitreibung

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt. Rückständige Gebühren werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 9 In - Kraft - Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung vom 19.12.1994 außer Kraft.

Kirchdorf, 09. Oktober 2001



(Wahls)
Bürgermeister



Gebührentabelle zu § 3 Abs.2 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Insel Poel

| Tarifstelle | Gegenstand | Zeitraum der Bemessung | Gebühr in Euro |
|-------------|---|--------------------------|----------------|
| 1 | Automaten für jeden angefangenen Quadratmeter | jährlich | 200 |
| 2 | Bauzäune, Baubuden, Gerüste, Arbeitswagen, Baugeräte, Lagerung von Baumaterialien - je Quadratmeter | wöchentlich monatlich | 3 5 |
| 3 | Gegenstände aller Art, die mehr als 48 Stunden lagern - je Quadratmeter | wöchentlich monatlich | 3 5 |
| 4 | Schaustellungsveranstaltungen, Ausstellungsflächen und -wagen je Quadratmeter | täglich | 5 |
| 5 | Hinweis- und Werbeschilder | jährlich | |

→ regelt die Satzung Märkte!

| | | | |
|----|--|-------------------------------------|--------------|
| | bei einer Größe bis zu 0,5 Quadratmeter | | 25 |
| | bei einer Größe von 0,5 bis 1 Quadratmeter | | 40 |
| | bei einer Größe von 1 bis 2 Quadratmeter | | 50 |
| 6 | Tannenbaumverkauf je Quadratmeter | täglich | 10 |
| 7 | Tische und Stühle je Quadratmeter | täglich wöchentlich monatlich | 3 5 10 |
| 8 | Überspannungen | wöchentlich | |
| | a) Kabel je Meter | | 3 |
| | b) Werbetransparente je Quadratmeter | | 5 |
| 9 | Wohnwagen je Quadratmeter | wöchentlich | 10 |
| 10 | Parkgebühren über Parkscheinautomaten | bis 1 Stunde | 1 |
| | a) Personenkraftwagen | bis 2 Stunden | 1,5 |
| | | bis 4 Stunden | 2 |
| | | Tageskarte | 3 |
| | b) Gespanne und Wohnmobile | bis 1 Stunde | 2 |
| | | bis 2 Stunden | 3 |
| | | bis 4 Stunden | 4 |
| | | Tageskarte | 6 |
| 11 | Kurabgabe über Automaten | Erwachsene Kinder | 1 0,5 |

→ regelt
Kurab-
gaben
Satzung